

II 2706 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 27. Juni 1969

No. 1334/J

D r i n g l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten KABESCH
und Genossen
an den Herrn Bundesminister für Inneres
betreffend die Tätigkeit der Wiener Rathauswache

Am 13. Juni 1969 hat der Wiener Bürgermeister einen freige-
wählten Mandatar durch die sogenannte Wiener Rathauswache
mit Brachialgewalt aus dem Sitzungssaal des Wiener Gemein-
derates entfernen lassen. Dadurch wurde die Öffentlichkeit wieder
einmal auf die Existenz eines bewaffneten Wachkörpers aufmerk-
sam, der im Wiener Rathaus tätig ist. Die verfassungsrecht-
lichen Grundlagen für die Existenz des erwähnten bewaffneten
Wachkörpers sind nach Ansicht der Anfragesteller überaus zweifel-
haft. Im § 5 des Art. II des VÜG. 1929 sind Wachkörper im Sinne
der bundesgesetzlichen Bestimmungen (Art. 10 Abs. (1) Z. 14 und
Art. 102 Abs. (5) genau definiert. Durch diese Verfassungsbe-
stimmung ist die Existenz der Wiener Rathauswache zweifellos
nicht gedeckt.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Inneres die

A n f r a g e :

1. Wurde im Bundesministerium für Inneres bereits einmal über-
prüft, welche rechtlichen Grundlagen für die sogenannte Rat-
hauswache in Wien bestehen?

-2-

2. Wenn ja, welches Ergebnis hatte diese Überprüfung?
3. Ist die Existenz der bewaffneten Rathauswache in ihrer gegenwärtigen Form mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen?

In formeller Hinsicht wird beantragt, dem Erstanfragesteller gemäß 73 (3) der Geschäftsordnung Gelegenheit zur mündlichen Begründung der Anfrage zu geben und hierauf eine Debatte über den Gegenstand abzuwickeln.